OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000416/9/SB

Datum:
Linz, 9. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der R S W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 26.03.2020, GZ: BHEF/920050001455/20, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„1. Datum/Zeit: 08.03.2020, 09.50 Uhr
Ort: A

Sie haben es als zur Aufsicht verpflichtete Person unterlassen, den Hund der Rasse „Deutsch Drahthaar“ (Wurfdatum 18.3.2014, Chip-Nr. x, Halter W G) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, indem der Hund am 08.03.2020 um 09.50 Uhr der Katze der Familie A auf deren Grundstück, O Nr. 5, nachjagte und sie auf dem Grundstück O Nr. 11 biss, sodass sie am nächsten Tag verstarb, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG), LGBl Nr 147/2002 idF 113/2015

2. Datum/Zeit: 08.03.2020, 09.50 Uhr
Ort: X, O Nr. 5

Sie haben es als zur Aufsicht verpflichtete Person unterlassen, den Hund der Rasse „Deutsch Drahthaar“ (Wurfdatum 18.3.2014, Chip-Nr. x, Halter W G), auf Ihrer Liegenschaft in A, O Nr. 11, ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, indem der Hund am 08.03.2020 um 09.50 Uhr durch das nicht geschlossene elektrische Einfahrtstor auf das Grundstück der Familie A, O Nr. 5, lief, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG), LGBl Nr 147/2002 idF 113/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 250	12 Stunden	§ 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hunde-haltegesetz 2002 (Oö. HHG), LGBl Nr 147/2002 idF 113/2015
2. € 150	7 Stunden	§ 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hunde-haltegesetz 2002 (Oö. HHG), LGBl Nr 147/2002 idF 113/2015

“

II. Die beschwerdeführende Partei hat betreffend Spruchpunkt 1 einen Beitrag von 50 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten; betreffend Spruchpunkt 2 hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Aufgrund der Zeugenaussage des A (im Folgenden: Zeuge) und der R (im Folgenden: Zeugin) A vom 11.03.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen [Anm: gemeint wohl „Eferding“; es wurde offensichtlich der falsche Briefkopf verwendet] wonach der Hund des Herrn W, die Katze der Zeugen zu Tode gebissen habe, wurde gegen Frau R S W (im Folgenden: bP [beschwerdeführende Partei]), die den Hund zum Tatzeitpunkt beaufsichtigt habe, von der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) eine Strafverfügung vom 12.03.2020, GZ: BHEF/920050001455/20, wegen zwei Übertretungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz (§ 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 und § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 3), erlassen.

Lt Zeugenaussage sei die bP allein mit dem Hund gewesen. Die Katze der Zeugen sei aus dem Haus gelaufen, der Nachbarhund habe sie bemerkt, sei mit großem Gebell an der Zeugin vorbei, habe die Katze gejagt, sie beim Hintergestell geschnappt und rüber zum Haus der Familie W geschleppt. Die bP habe „aus, aus“ geschrien, erst als auch der Zeuge geschrien habe, habe der Hund von der Katze losgelassen, welche jedoch am nächsten Tag verstorben sei. Der Hund habe schon drei weitere Katzen zu Tode gebissen, beweisen könnten die Zeugen das jedoch nicht. Der Hund sei eine Kampfmaschine und Herr W habe gesagt, dass der Hund auf seinem Grundstück umbringen könne, wen er wolle.

I.2. Im Einspruch vom 16.03.2020 gegen diese Strafverfügung führte die bP aus, dass sie betreffend der Katze im Jahr 2015 nicht wüsste, welche. Betreffend Katze im Jahr 2017 habe sich der Hund auf ihrem Grundstück befunden, das Einfahrtstor sei geschlossen gewesen, der Hund habe nicht vom Grundstück gekonnt; die Katze sei in ihrem Gemüsegarten auf ihrem Grundstück gewesen. Betreffend Katze 2018 sei diese nach einigen Tagen der Suche und Nachfrage ca 600 m von zu Hause im Graben Richtung P gefunden worden.
Zum gegenständlichen Vorfall führte die bP aus, dass sie das elektrische Einfahrtstor von der Wohnung oben geschlossen habe, sich aber leider nicht zusätzlich versichert habe, dass es zugegangen sei. Sie sei dann mit dem Hund zum Nebengebäude gegangen, um ihn zu füttern, wo er auf ihrem Grundstück die Nachbarkatze angetroffen habe. Diese habe die Flucht ergriffen, ihr Hund sei hinterher und da das Tor leider offen gewesen sei, sei der Hund auf das Nachbargrundstück gelangt. Sie sei sofort nachgelaufen und wie sie draußen gewesen sei, sei der Hund schon wieder zurückgekommen. Sie habe noch mit der Zeugin gesprochen, die vor dem Tor gestanden sei; ihren Hund habe sie aufs Grundstück zurückgeschickt. In der Zwischenzeit sei die Nachbarkatze über ein

anderes Nachbargrundstück wieder auf ihr Grundstück gelangt, wo sie sich dem Hund entgegen gestellt und er sie daraufhin angegriffen habe.
Die Zeugin habe sie schreien gehört und sei ihr deshalb auf ihr Grundstück gefolgt. Durch das Schreien der Zeugin sei auch der Zeuge aufmerksam geworden, der dann den Hund mit dem Küchentuch geschlagen habe, damit er von der Katze abließ.
Die Zeugen besäßen immer 3, wenn nicht sogar 4 Katzen, die ständig auf ihrem Grundstück anzutreffen seien, weil sie ihre Notdurft im Garten der bP verrichten würden, wobei sie dabei von der Terrasse auf die Gartenmauer und dann in ihren Garten hüpfen würden.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 26.03.2020, GZ: BHEF/920050001455/20, verhängte die bB über die bP zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von insgesamt 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden), wegen folgender Übertretungen:
1.) „Sie haben es als zur Aufsicht verpflichtete Person unterlassen, den Hund der Rasse ‚Deutsch Drahthaar' (Wurfdatum 18.3.2014, Chip-Nr. x, Halter W G), auf Ihrer Liegenschaft in A, O 11, ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, indem Sie am 08.03.2020 das elektrische Einfahrtstor nicht ordnungsgemäß verschlossen haben, sodass der Hund um 9.50 Uhr auf das Nachbargrundstück der Familie A in A, O 5, laufen konnte, wo er mit lautem Gebell deren Katze jagde und sich in ihr verbiss und anschließend die Katze auf ihr Grundstück zurück schleppte, sodass sie am nächsten Tag verstarb, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht durch den Hund nicht gefährdet werden."
Die bP habe dadurch § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, verletzt.
2.) „Sie haben es als zur Aufsicht verpflichtete Person unterlassen, den Hund der Rasse ‚Deutsch Drahthaar' (Wurfdatum 18.3.2014, Chip-Nr. x, Halter W G), auf Ihrer Liegenschaft in A, O 11, die Ortschaft O ist ein öffentliches Ortsgebiet iSd § 1 Abs. 1 Zi. 3 u. 4 leg.cit., an dem Leinen- oder Maulkorbzwang gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. herrscht, ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, in dem Sie am 8.3.2020 das elektrische Einfahrtstor nicht ordnungsgemäß verschlossen haben, sodass der Hund um 9.50 Uhr auf das Nachbargrundstück der Familie A in A, O 5, laufen konnte, wo er mit lautem Gebell deren Katze jagde und sich in ihr verbiss und anschließend die Katze auf Ihr Grundstück zurück schleppte, sodass sie am nächsten Tag verstarb, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass der an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.
Als ‚öffentlicher Ort' gilt gemäß § 1 Abs. 2 Zi.3 leg.cit. ein Ort, der von jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist. § 1 Abs. 2 Zi. 4 leg.cit. zufolge sind jene Straßenzüge, die sich innerhalb der Hinweiszeichen ‚Ortstafel' und ‚Ortsende' gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO befinden und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern als ‚Ortsgebiet' anzusehen."
Die bP habe dadurch § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002, verletzt.

Die beiden Spruchpunkte sind mit „Datum/Zeit: 08.03.2020, 09.50 Uhr" und „Ort: X, O 5" überschrieben.

Begründend wurde ausgeführt, dass den Erhebungen nach die bP zum Tatzeitpunkt zuhause gewesen sei und somit als zur Aufsicht Verpflichtete für eine entsprechende Verwahrung und Beaufsichtigung des Hundes zu sorgen gehabt habe. Dieser Sorgfaltspflicht habe sie zuwidergehandelt, da sie sich – wie von ihr eingestanden – nicht überzeugt habe, dass das Tor ordnungsgemäß verschlossen gewesen sei, sodass der Hund entgegen § 3 Abs 2 Z 3 Oö. HHG unbeaufsichtigt und unangeleint auf das Nachbargrundstück gelangen und die Katze zu Tode beißen habe können, weshalb auch der Tatbestand nach der Z 1 erfüllt sei. Dabei sei die strittige Frage unerheblich, auf welchem Grundstück die Katze letztlich gejagt oder zu Tode gebissen worden sei. Die Aussage der Zeugen sei dem Bescheid als Beilage angeschlossen und werde der bP zur Wahrung der Parteienrechte zur Kenntnis gebracht. Durch den Verstoß gegen die Haltungspflichten habe die bP tatbestandsmäßig iSd vorzitierten Rechtsvorschriften gehandelt, was als Verwaltungsübertretung strafbar sei. Die Einkommensverhältnisse wurden mit einem monatlichen Einkommen von 1.300 Euro bei fehlenden Sorgepflichten geschätzt. Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken von Hunden sei es Ziel der zur Gebote stehenden Vorschriften zur Hundehaltung unter Anwendung des gelindesten zum Ziel führenden Mittels Gefährdungen durch Hunde zu vermeiden. Den Schutzzweck der gegenständlichen Strafnorm habe die bP durch Missachtung der gebotenen Normen verletzt. Als langjähriger Hundehalter sei sie über die Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls informiert. Eine weitere Herabsetzung [Anm: in der Strafverfügung waren jeweils 300 Euro vorgeschrieben] der Strafbeträge sei schon im Hinblick auf spezialpräventive Überlegungen nicht indiziert. Strafmildernde Umstände seien im Verfahren nicht hervorgekommen.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige gegenständliche Beschwerde vom 22.04.2020. Darin wurde zunächst geschildert, dass die bP mittels Fernbedienung das elektrische Einfahrtstor verschlossen habe, welches normalerweise immer schließe. Offensichtlich habe dieses Einfahrtstor nicht geschlossen und sich der Hund kurzfristig durch diese entstandene Öffnung auf das Nachbargrundstück bewegt. Dies aber nur deshalb, da die Katze des Nachbarn sich auf das Grundstück der bP geschlichen habe. Seinen Instinkten folgend habe der Hund die Katze verjagt und dabei die bereits beschriebene Lücke des Einfahrtstores entdeckt und genutzt. Wäre die Katze nicht auf das Grundstück der bP gelaufen, hätte der Hund diese nicht verjagt und wäre auch nicht auf das Nachbargrundstück gelangt.
Die bP habe dies jedoch augenblicklich gemerkt und sei dem Hund hinterher gelaufen, wobei dieser zu diesem Zeitpunkt selbständig zur bP zurückkam. Der Hund habe sich nur etwa 30 Sekunden entfernt.
In der Zwischenzeit sei die erwähnte Katze wieder auf das Grundstück der bP gelaufen und habe sich dem Hund gestellt, woraufhin der Hund diese

verständlicherweise angegriffen und verletzt habe. Dies sei jedoch auf dem Grundstück der bP geschehen.
In weiterer Folge sei die Katze am nächsten Tag verstorben.
Die bB habe nicht einmal neun Tage nach dem Einspruch ein Straferkenntnis erlassen, ohne die bP vom Ergebnis der Beweisaufnahme zu informieren.
Es wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und/oder das Verfahren einzustellen; in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen; in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
Zunächst liege dem Straferkenntnis keine nachvollziehbare Beweiswürdigung zugrunde. Darüber hinaus liege kein rechtswidriges Verhalten der bP vor, da die Katze nicht auf einem Grundstück zu Tode gebissen worden sei, sondern gebissen worden sei und am nächsten Tag verendete. Die Begründung des Straferkenntnisses weiche in diesem Punkt vom Spruch ab. Auch wesentlich sei, auf welchem Grundstück die Katze letztlich verletzt worden sei, da ein Beißen der Katze auf dem Grundstück der bP kein strafbares Verhalten darstelle. Das Nichtbemerken des nicht vollständigen Schließvorgangs könne wohl kein schuldhaftes Verhalten darstellen, da dies in der Vergangenheit noch nicht vorgekommen sei. Zusätzlich sei angemerkt, dass der Hund nur für einen kurzen Zeitraum (ca. 30 Sekunden) die Liegenschaft der bP „verlassen“ habe, woraus der bP nicht einmal fahrlässiges Verhalten angelastet werden könne.
Darüber hinaus widerspreche die Bestrafung dem Doppelbestrafungsverbot, da die Spruchteile 1 und 2 größtenteils ident seien und die falsche Adresse angeführt sei.
Abschließend wurde nochmals auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften durch die bB hingewiesen.

I.5. Mit Schreiben vom 07.05.2020 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Im Vorlageschreiben wurde angeführt, dass auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werde.

I.6. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 19.01.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die bP im Beisein ihres Rechtsvertreters teilnahm und bei der die Zeugen einvernommen wurden.

Vorweg führte die bP aus, dass es sich bei dem Hund um einen geprüften Jagdhund handle (eine Ahnentafel wurde zur Einsicht vorgelegt) und es Aufgabe eines Jagdhundes sei, ein gejagtes Tier zu erlegen bzw zu töten. Es sei für einen Jagdhund somit schwierig, zu unterscheiden, wann und welches Tier zur Tötung freigegeben sei.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung schilderte die bP den Vorfall:

„Ich war mit dem Hund oben in der Wohnung und habe mittels Funkfernbedienung das Tor betätigt. Das Tor steht grundsätzlich offen und ich schließe es, wenn ich mit dem Hund hinausgehe. Nachdem ich die Funkfernbedienung betätigt habe, bin ich mit dem Hund hinunter und rausgegangen und ums Eck gegangen. Ich bin mit meinem Hund auf die Rückseite des Hauses gegangen, da sich dort der Raum mit dem Futter befindet. Das Tor befindet sich auf der genau gegenüberliegenden Seite des Hauses. Zwischen unserem Grundstück und dem Grundstück der Familie A befindet sich ein Durchgang, der etwa 2 Meter breit ist und der sich auf unserem Grundstück befindet und ebenfalls durch eine Mauer vom Grundstück O 5 getrennt ist. Der Hund ist dann um die Ecke gegangen, es befindet sich dort auch ein ganz kleiner Garten. Ich habe dann Gebell wahrgenommen und der Hund ist dann entlang vom Gang in Richtung dem Tor gelaufen. Ich bin sofort nachgelaufen und habe dann Frau A gesehen, die bei ihren Blumen gearbeitet hat. Mein Hund ist aber sogleich zu mir gekommen und hat sich neben mich gesetzt, sodass für mich kein weiterer Handlungsbedarf bestanden hat. Es hat etwa 5 Sekunden gedauert, bis ich von der Rückseite des Hauses beim Eingangstor angekommen bin und der Hund wieder zurück war. Zu diesem Zeitpunkt habe ich noch keine Katze gesehen. Mein Hund hat sich zu mir gesetzt. Das fand am Grundstück der Familie A statt. Während ich mit dem Hund zurückgegangen bin auf mein Grundstück, saß die Katze hinter dem Haus auf der Mauer und pfauchte und sprang dann auf unser Grundstück herab und pfauchte den Hund weiterhin an, woraufhin er sie angegriffen hat. Frau A und ich sind hingelaufen und haben geschrien, wobei Frau A meiner Wahrnehmung nach lauter als ich gerufen hat. Der Hund hat jedoch nicht von der Katze abgelassen und es hat einige Zeit gedauert, bis Herr A dann mit einem Geschirrtuch kam, mit welchem er auf den Hund einschlug, sodass dieser von der Katze abließ. Die Katze hat danach noch gelebt.
[…]
Auf Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin, dass im Einspruch angeführt wurde, dass die Katze auf dem Grundstück der Bf befand und der Hund deswegen ihr gleich zu Beginn nachgejagt hat, gibt die Bf an, dass sie vermutet, dass er wegen der Katze auf das Nachbargrundstück gelaufen ist. Im Gespräch mit Frau A erwähnte diese nichts davon, dass der Hund die Katze erwischt hätte odgl. Wir haben nur allgemein über die Blumen gesprochen.“

Die Zeugin gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung an:
„Ich kann mich an den besagten Vorfall und Tag noch erinnern. Ich habe damals bei den Blumenkästchen draußen gearbeitet. Frau W war ebenfalls draußen und hat, ich glaube, die Post geholt. Irgendjemand hat meine Katze M aus dem Haus gelassen. Eigentlich war beabsichtigt, diese noch im Haus zu behalten, da diese unter einem Jahr war und deswegen noch nicht ins Freie gelangen sollte. Leider hat sie aber jemand rausgelassen.
Ich habe dann wahrgenommen, wie der Nachbarshund schnell an mir vorbeilief und unsere Katze gejagt hat. Diese ist zunächst in die eine Richtung und dann wieder zurück, rund ums Haus, zwischen O 5 und O 11 in den Gang, woraufhin der Hund sie auf dem Grundstück Nr. 11 hinter dem Haus erwischt hat und sich in ihr verbiss. Frau W und ich sind daraufhin sofort nachgelaufen und haben beide gerufen. Auch Frau W hat vehement versucht, den Hund von der Katze loszubekommen, wie auch ich, aber der Hund hatte sich schon in das Tier verbissen. Der Ort, wo der Hund die Katze tatsächlich dann gebissen hat, war auf dem Grundstück Nr. 11. Vorher hat er sie meiner Wahrnehmung nach gejagt. Ich habe vor dem Haus bei den Blumen gearbeitet, das ist straßenseitig, wo sich die Haustüre befindet. Der Hund hat Blumenschalen umgeschmissen, ich vermute, dass er versucht hat, auf die Mauer

zu springen. Der Hund hat die Katze hin und wieder zurückgejagt, wobei alles ganz schnell ging.

[…]Auf Nachfrage durch den Vertreter der Bf gibt die Zeugin an: Der Hund hat bereits zwei Katzen getötet."

Im Zuge der Zeugeneinvernahme wurde die bP auf den Widerspruch zu ihrer Aussage vom 11.03.2020 hingewiesen, woraufhin die Zeugin angab, „dass es sich bei dem Hund um eine Tötungsmaschine handle und sie Angst um ihre Enkel" hätte. Die Zeugin gab weiters an, dass der Hund bereits zwei Katzen getötet habe und sie den dritten Vorfall nicht beweisen könne, sich aber sicher sei, dass das der Hund gewesen sei. Die Bestätigung des Tierarztes hätten sie zur Zeugeneinvernahme mitgenommen. Die Zeugin gab an, dass sie selbst nicht gesehen habe, dass der Hund die Katze gebissen habe, sondern erst danach die Bissattacke auf dem Grundstück der bP.
Der Zeuge führte aus, dass er den konkreten Vorfall erst ab dem Schreien der Zeugin und der bP wahrgenommen habe und dann auf den Hund getroffen sei, der sich in die Katze verbissen gehabt habe, wobei dies bereits auf dem Grundstück der bP gewesen sei.
Abschließend führte die bP aus, dass sie kein Verschulden treffe, da der Hund die Katze auf dem eigenen Grundstück gebissen habe und die Zeugin habe nur das – wenn überhaupt – Jagen außerhalb des Grundstücks der bP wahrgenommen. Basierend auf die widersprüchlichen Aussagen der Zeugin sei ein Verschulden der bP nicht erweisbar.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die nunmehr zuständige Richterin Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die bP hat es verabsäumt, sich über das ordnungsgemäße Schließen des elektronischen Einfahrtstores zu versichern. Das elektrische Einfahrtstor stand offen, wodurch der unter der Aufsicht der bP stehende Hund „Deutsch Drahthaar" (Wurfdatum 18.3.2014, Chip-Nr. x6, Halter W G) am 08.03.2020 um 09.50 Uhr ungehindert ihr Grundstück (O 11) verlassen und auf das Grundstück der Zeugen (O 5) laufen konnte, wobei er sich kurz aus dem Sichtfeld der bP entfernte. Der Hund jagte dabei der Katze der Zeugen nach, wobei er auf das Grundstück der Zeugen (O 5) lief.

II.2.2. Der Hund biss schlussendlich die Katze der Zeugen am Grundstück der bP (O 11). Erst nachdem der Zeuge dazu kam, ließ der Hund von der Katze ab. Diese verstarb am nächsten Tag.

II.2.3. Beim Hund handelt es sich um einen Jagdhund und dieser kann schwer unterscheiden, welches Tier zur Tötung freigegeben ist und welches nicht (sh Angaben der bP im Rahmen der ömV, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt; Datenauszug aus dem Oö. Hunderegister – Seite 7 Behördenakt).

II.2.4. Die bP ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten (sh Auskunft der bB vom 25.01.2021, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsakts, den Rechtfertigungen der bP im Einspruch vom 16.03.2020 und der Beschwerde vom 22.04.2020 sowie ihren Schilderungen und den Ausführungen der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Zunächst steht außer Streit, dass die bP als zur Aufsicht verpflichtete Person es verabsäumt hat, das Einfahrtstor zu schließen; dies ergibt sich vorwiegend aus den bestätigenden eigenen Angaben der bP im Einspruch, in der Beschwerde und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Sowohl die bP als auch die Zeugin haben angegeben, dass der Hund ungehindert auf das Grundstück der Zeugen (O 5) gelaufen ist und dabei kurz aus dem Sichtfeld der bP verschwand, weshalb sich dies aus der Zusammenschau der Angaben ebenfalls als unstrittig darstellt. Dass der Hund dabei der Katze nachgejagt hat, ergibt sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts ebenfalls in Zusammenschau der Schilderungen durchaus plausibel und lebensnah und gab dies die bP selbst in ihrem Einspruch und auch in ihrer Beschwerde an. Erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab sie an, dass sie das lediglich vermutet habe. Unter Berücksichtigung dessen, dass sowohl der Einspruch als auch die Beschwerde zeitlich näher zum Vorfall verfasst wurden, ergeben sich für das erkennende Gericht keine Hinweise dafür, die jeweiligen Angaben in den schriftlichen Ausführungen als nicht glaubwürdig einzustufen.

Hingegen ist die erste Schilderung der Zeugin, wonach der Hund die Katze beim Hintergestell geschnappt und dann auf das Grundstück der bP geschleppt hätte, nicht glaubwürdig. Auch der Zeuge gab in seiner Befragung an, dass seine Gattin angegeben habe, der Hund habe die Katze „gestaubt“ und nicht „geschleppt“.

Unstrittig, da dies von allen Beteiligten geschildert wurde, ist der Umstand, dass der Hund die Katze am Grundstück der bP (O 11) zu fassen bekam und sie biss. Die Katze starb am nächsten Tag. Dies ergibt sich aus den Angaben der bP in ihren schriftlichen Äußerungen und ihren Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den dort getätigten Angaben der Zeugen. Dass es Aufgabe des Hundes als Jagdhund ist, ein gejagtes Tier zu erlegen bzw zu töten und es somit

für einen Jagdhund schwierig ist, zu unterscheiden, wann und welches Tier zur Tötung freigegeben ist, ergibt sich aus den eigenen Angaben der bP im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Auch wenn sich die Angaben der Zeugin, welche sie im Rahmen der ersten Einvernahme vor der bB am 11.03.2020 und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.01.2021 gemacht hat, teilweise widersprechen, ergibt sich aus der Gesamtheit ihrer Angaben, den Angaben des Zeugen und den Angaben der bP der festgestellte Sachverhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG), LGBl Nr 147/2002 idF 113/2015, lauten:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. (Anm. LGBl.Nr. 11/2013)

(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

2. Hundehalter(in): die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;
3. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
4. Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern;
5. größere Menschenansammlungen: Personengruppe ab 50 Personen.

[...]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[...]

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

[...]

(3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen.

[...]

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt;
1a. einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 nicht erbringt;
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,
6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,
7a. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 entspricht;
8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält;
9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt;
10. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (den Magistrat) der Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin seinen oder ihren Hauptwohnsitz hat, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu benachrichtigen.“

III.2. § 3 Abs 2 Oö. HHG regelt, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. In § 3 Abs 3 Oö. HHG ist eine Übertragung dieser Pflichten auf geeignete Personen vorgesehen, wobei sich aus dem darin enthaltenen Verweis auf § 3 Abs 2 ergibt, dass auf jene Person, der die Aufsicht übertragen wurde, die Pflichten gem § 3 Abs 2 Oö. HHG übergehen. Der bP oblagen somit die Pflichten gemäß § 3 Abs 2 Oö. HHG.

III.3.1. Das Tatbild des § 3 Abs 1 Z 1 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

Wenn die bP sich damit rechtfertigt, dass das Beißen der Katze auf dem Grundstück der bP stattgefunden habe und deshalb kein strafbares Verhalten vorliege, so ist auf die unterschiedliche Formulierung der Ziffern im § 3 Abs 2 Oö. HHG zu

verweisen, wonach in der Z 3 explizit öffentliche Orte oder fremde Grundstücke genannt sind, sich in der Z 1 und 2 eine Einschränkung dahingehend jedoch nicht findet, woraus sich ergibt, dass die Gefährdung (Z 1) und Belästigung (Z 2) von Menschen und Tieren auch durch den auf dem eigenen Grundstück befindlichen Hund hintanzuhalten ist.

Durch den Umstand, dass der Hund die Katze biss, liegt unzweifelhaft eine Gefährdung eines Tieres iSd § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG vor, weshalb der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt ist.
Auch schon durch den Umstand, dass der gegenständliche Jagdhund durch das geöffnete Einfahrtstor ungehindert auf einem fremden Grundstück einer Katze nachjagen konnte und dies unzweifelhaft eine Gefährdung derselbigen darstellt, zumal – wie die bP selbst vorgebracht hat – es sich um einen Jagdhund handelt, der schwer unterscheiden kann, welches Tier zur Tötung freigegeben ist und welches nicht, ist der objektive Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG erfüllt.

III.3.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der bP der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch den beaufsichtigten Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Der bP sind die Eigenschaften des Hundes als Jagdhund bekannt, weshalb eine entsprechend individuelle Verwahrung – angepasst an die Eigenschaften und die Eigenart des Hundes – sicherzustellen ist, da eine Gefährdung von Menschen und Tiere nicht stattfinden darf (vgl sinngemäß dazu die Judikatur des OGH zu § 1320 ABGB, zB RIS-Justiz: RS0030472). Diese Sorgfalt hat die bP zumindest fahrlässig nicht an den Tag gelegt und der Hund konnte der Katze (auf einem fremden Grundstück) nachjagen und sie (auf dem Grundstück der bP) beißen, weshalb der bP ein schuldbares Verhalten zuzurechnen ist.

III.4.1. Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö. HHG ist ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Unbestritten lief der Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt auf das Grundstück der Zeugen, wobei dieser kurz aus dem Sichtfeld der bP verschwand.

Die bP, der die Verantwortung dafür übertragen wurde, den Hund gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö. HHG so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass er nicht auf einem fremden Grundstück unbeaufsichtigt herumlaufen kann, hat somit den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG erfüllt.

III.4.2. Anders als bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG handelt es sich bei jener gemäß § 3 Abs 2 Z 3 Oö. HHG um kein Erfolgs- sondern um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

„§ 5 Abs 1 S 2 ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsams- delikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift ‚kein Verschulden trifft'." (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at])

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte die bP im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die bP hat es verabsäumt, das Einfahrtstor zu schließen, wodurch der Hund auf das fremde Grundstück gelangen konnte. Angesichts des Umstands, dass das Schließen des Tores insbesondere dazu dient, dass der Hund eben gerade nicht vom Grundstück laufen kann, ist an die bP ein entsprechend hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen und sie hätte sich vergewissern müssen, dass der Hund nicht vom Grundstück laufen kann. Die bP hat vorgebracht, dass das Einfahrtstor immer schließen würde, jedoch an diesem Tag offensichtlich nicht. Sie hat sich jedoch nicht vergewissert, ob sich nach Betätigung der Fernbedienung das Einfahrtstor geschlossen hat, was zumindest auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

III.5.1. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht

auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN).

Unzweifelhaft geht aus den schriftlichen und mündlichen Ausführungen der bP hervor, dass sie durch das Straferkenntnis in die Lage versetzt wurde, zu den darin enthaltenen Tatvorwürfen Beweise anzubieten. Weder aus ihrem Einspruch, noch aus ihrer Beschwerde noch aus den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung lässt sich erkennen, dass ihr nicht bewusst gewesen wäre, welches konkrete Verhalten zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort ihr vorgeworfen wurde. Vielmehr erstattete sie ein umfassendes (schriftliches und mündliches) Vorbringen, das sich sowohl mit den Liegenschaften als auch mit dem Ablauf des vorgeworfenen Vorfalls befasst.

In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde vorgeworfen, der Hund habe sich am Nachbargrundstück in die Katze verbissen und er habe diese auf das Grundstück der bP geschleppt. Der Tatvorwurf wurde lediglich um das „Schleppen“ bereinigt, unstrittig steht jedoch fest, dass der gegenständliche Jagdhund die Katze gebissen hat, weshalb der Vorwurf dahingehend präzisiert werden konnte, ohne dass dadurch der Tatvorwurf ausgetauscht worden wäre, zumal ein Hund eine Katze auch nur mittels Biss schleppen kann. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Präzisierung des Tatorts. Spruchpunkt 2 wurde lediglich um die von der belangten Behörde angeführten Ausführungen rund um die Definition des öffentlichen Ortes bereinigt, wobei der Umstand, dass sich der Hund auf ein fremdes Grundstück begab, verblieb.

Entsprechend dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens waren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Tatvorwürfe zu präzisieren (sh dazu zB VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 17.02.2016, Ra 2016/04/0006).

III.5.2. Die bP bringt in der Beschwerde vor, dass eine unzulässige Doppelbestrafung vorliegen würde. Dazu ist auf die stRsp hinzuweisen, wonach Strafverfolgungen bzw Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, deren Straftatbestände einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion ausschließen, verfassungswidrige Doppelbestrafungen bilden, wenn und weil dadurch ein und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird (VwGH 03.03.2020, Ro 2019/04/0012 mwN und konkreter Unterscheidung der Ausschließungsgründe). Zu prüfen ist, ob der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt des Täterverhaltens vollständig erschöpft. Ein weitergehendes Strafbedürfnis würde diesfalls entfallen, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst. Im Spruchpunkt 1 wird der bP angelastet, dass eine (konkrete) Gefährdung durch den Hund eingetreten ist. Im Spruchpunkt 2 wird der bP angelastet, dass der Hund auf einem fremden Grundstück unbeaufsichtigt herumlaufen konnte, als Folge

dessen, dass dieser nicht iSd Oö. HHG verwahrt wurde. Vom Landesverwaltungsgericht kann angesichts des unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalts dieser beiden Übertretungen eine unzulässige Doppelbestrafung nicht erkannt werden.

III.6. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken gefährlicher Hunde kommt dem zu schützenden Rechtsgut, nämlich der Unversehrtheit von Mensch und Tier, erhebliche Bedeutung zu; keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der bP gewertet, Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die von der Zeugin angegebenen Vorfälle, wonach der Hund bereits mehrere Katzen getötet habe, wurden mangels entsprechender rechtskräftiger Bestrafungen nicht berücksichtigt. Angesichts dessen, dass es sich jedoch um einen Jagdhund handelt, dessen dahingehende Eigenschaften der bP offenkundig bekannt sind, hätte sie schon alleine daraus für eine entsprechend sichere Verwahrung zu sorgen gehabt. Ferner ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 1.300 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Unter Berücksichtigung des Einkommens der bP, des Vorliegens eines Milderungsgrundes bei Fehlen von Erschwerungsgründen, erscheinen die verhängten Strafen insbesondere in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Strafrahmens als angemessen. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 ist der Umstand zu berücksichtigen, dass es gegenständlichenfalls nicht nur bei einer „bloßen“ Gefährdung blieb, sondern die Katze letztendlich aufgrund dieser Gefährdung verendete. Hingegen konnte in Anbetracht der kurzen Zeit, in welcher der Hund auf einem fremden Grundstück unbeaufsichtigt herumlaufen konnte, die Strafe zu Spruchpunkt 2 herabgesetzt werden. Unter Beachtung dieser Parameter erscheinen die Strafen tat- und schuldangemessen.

III.7.1. Die bP beantragte in eventu eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

III.7.2. Wie bereits ausgeführt, ist das zu schützende Rechtsgut im vorliegenden Fall die Unversehrtheit von Mensch und Tier, dem eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 15 Oö. HHG immerhin Geldstrafen bis zu 7.000 Euro vorsieht (vgl dazu AB 1548/2002 BlgLT 25. GP 8: „Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken gefährlicher Hunde scheint eine drastische Anhebung des Strafausmaßes gerechtfertigt."). Betreffend Spruchpunkt 2 bleibt die Tat nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder liegt kein geringes Verschulden vor, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.8. Abschließend ist noch festzuhalten, dass die der Behörde angelasteten Verfahrensfehler (wie zB das Recht auf Parteiengehör), im Zuge des Rechtsmittelverfahrens saniert wurden (sh *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² [2017] § 40 Rz 3).

III.9. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind der bP daher 50 Euro Verfahrenskostenbeitrag für die Bestätigung des Spruchpunktes 1 vorzuschreiben (vgl VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0072),

wohingegen betreffend Spruchpunkt 2 kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten ist.

Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren waren gemäß § 64 VStG iVm § 38 VwGVG entsprechend anzupassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger